



Landesagentur für
Energie und Klimaschutz



Leitfaden zum Interessenbekundungs- verfahren

Leitfaden zum Interessenbekundungsverfahren – wie eine Kommune den idealen Partner für den Windpark vor Ort findet

Aufgrund der gesetzlich veranlassten Ausweisung weiterer Windenergiegebiete, kommen immer mehr Kommunen mit dem Thema Windenergie in Kontakt.

Zur Auswahl des passenden Projektentwicklers für eine Kommune hat sich das Interessenbekundungsverfahren bewährt. Der Start des Verfahrens empfiehlt sich, wenn eine Kommune in einem Windenergiegebiet ausschließliche oder größte Flächeneigentümerin ist, oder bereits ein kommunales Flächenpooling mit privaten Flächeneigentümern abgeschlossen hat. Auf Basis der im Interessenbekundungsverfahren entwickelten Kriterien, kann eine Kommune anschließend den passenden Projektentwickler für ihr Windenergievorhaben auswählen.

Dieser Leitfaden soll kommunalen Akteuren erläutern, welche Gründe für die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens sprechen, wie der Durchführungsprozess aussieht und welche Kriterien für die Wahl des passenden Unternehmens anzusetzen sind.



Landesagentur für
Energie und Klimaschutz



Inhalt

1. Gute Gründe für ein Interessenbekundungsverfahren

- 1.1. Optimierung der kommunalen Wertschöpfungsmöglichkeiten 4
- 1.2. Rechtssicherheit im Vergabeverfahren 4
- 1.3. Kommunalen Gremien Sicherheit und Orientierung verschaffen 4

2. Prozess eines Interessenbekundungsverfahrens

- 2.1. Gründung einer Vergabegruppe 5
- 2.2. Kriterien-Workshop mit der Vergabegruppe 6
- 2.3. Einholung von Angeboten zum Bau und Betrieb des Windparks 6
- 2.4. Sachliche Auswertung der Angebote 6
- 2.5. Auswertungs-Workshop mit der Vergabegruppe 6
- 2.6. Bietergespräche mit den ausgewählten drei bis vier Unternehmen 7
- 2.7. Abschluss des Verfahrens und Übergang in die Vertragsverhandlungsphase 7

3. Kriterien zur Auswahl eines Projektentwicklers eines Windparks

- 3.1. Fachliche Kriterien zur Auswahl eines Projektentwicklers..... 7
- 3.2. Die kommunalpolitisch definierten Kriterienarten 8

Exkurs: Kommunale Chancen und Konsequenzen bei einem Windenergievorhaben..... 10

Impressum..... 11

1. Gute Gründe für ein Interessenbekundungsverfahren

Ein Windenergievorhaben ist ein großes Infrastrukturprojekt, das insbesondere für Kommunen beachtliche Wertschöpfungspotentiale bietet. Kommunale Akteure können sich Gestaltungsmöglichkeiten durch ein strukturiertes, nachvollziehbares und transparentes Interessenbekundungsverfahren¹ sichern.

1.1. Optimierung der kommunalen Wertschöpfungsmöglichkeiten

Der Bau eines Windparks benötigt enorme Investitionen, bietet Kommunen aber auch die Chance davon finanziell zu profitieren. In einem Interessenbekundungsverfahren halten Kommunen die Kriterien und Bedingungen fest, unter denen sie dem Bau eines Windparks zustimmen. Kommunen können darin nicht nur Einfluss darauf nehmen, wie viele Anlagen künftig an welchen Stellen stehen werden, sondern auch, wer künftig die Erlöse aus diesem Windpark erhalten soll und in welcher Höhe.

Für die Festlegung der Kriterien im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens ist die Bestimmung des gewünschten Verhältnisses zwischen späteren Pacht- und Betriebserlösen zentral. Wem soll der spätere Windpark zu welchem Anteil gehören und wem stehen die damit zusammenhängenden Gewinne zu? Hierbei ist Kenntnis über kommunalrechtliche Vorgaben zur Finanzierung von notwendigem Fremd- oder Eigenkapital für eine spätere Kommunalbeteiligung notwendig. Weiterhin finden Modelle zu Wirtschaftlichkeitsberechnungen Anwendung.

Die Aufwendungen für ein strukturiertes Interessenbekundungsverfahren zahlen sich aus, weil es die Basis für die langfristige Steuerung hoher Geldflüsse legt.

1.2. Rechtssicherheit im Vergabeverfahren

Die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens bietet Ihnen Rechtssicherheit. Auch wenn keine formelle Vergabepflicht für die Überlassung kommunaler Flurstücke besteht, so gibt es trotzdem den Grundsatz des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung aus dem EU-Primärrecht und dem Art. 3, Abs. 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Vor allem der Grundsatz der europäischen Grundfreiheiten schreibt vor, dass die öffentliche Hand bei Rechtsgeschäften mit Relevanz für den europäischen Binnenmarkt Auswahlentscheidungen im Rahmen transparenter und diskriminierungsfreier Verfahren treffen muss². Eine unzulässige Beschränkung der im Europarecht verankerten Dienstleistungsfreiheit könnte bereits dann vorliegen, wenn eine kommunale Fläche »am Wettbewerb vorbei« einem Projektentwickler zugesprochen wird³. Auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund weist ausdrücklich darauf hin: »Ein Auswahlprozess von Investoren im Wettbewerb für die Veräußerung und Entwicklung kommunaler Flächen sollte daher auch in Zukunft –wenngleich auch ohne Rückgriff auf das Vergaberecht– stattfinden.«⁴

1.3. Kommunalen Gremien Sicherheit und Orientierung verschaffen

Ein strukturiertes Auswahlverfahren ermöglicht Gremien sachorientierte und begründete Entscheidungen treffen. Bei der Auswahl des passenden Bieters entscheiden sie nicht nur nach »Bauchgefühl«, sondern wenden quantitativ bewertbare Sachkriterien an. Durch die Ausarbeitung der Kriterien, die Verhandlungsgespräche und die strukturierten Angebote erhalten Sie ein detailliertes Gesamtbild von demjenigen Unternehmen, das möglicherweise die kommenden 20 bis 30 Jahre vor Ort Ihr zentraler Ansprechpartner für diesen Windpark sein wird.

1 Im Folgenden wird stets nur der Begriff des Interessenbekundungsverfahrens verwendet. Häufig werden auch andere Begriffe wie Projektierer-, Projektentwickler- oder Investoren-Auswahlverfahren verwendet, die jedoch alle denselben Prozess meinen.

2 Gabriel in: Gabriel/Krohn/Neun, Handbuch des Vergaberechts § 74 Rn. 24

3 Hertwig, NZBau – Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht 2011, 9, 10

4 Stellungnahme des Beigeordneten Norbert Portz, DStGB vom September 2011

»Auch wenn das ganze Verfahren ca. sechs Monate dauerte und mehrere Sondersitzungen vom Gemeinderat erforderte, bin ich, in Anbetracht der enormen Auswirkungen dieses kommenden Windenergievorhabens, äußerst froh darüber, diesen Weg gegangen zu sein. Wir konnten nicht nur die kommunale Wertschöpfung vor Ort enorm steigern und damit unsere künftige Haushaltslage erheblich verbessern, sondern haben vor allem verstanden, aus welchen Gründen wir uns nun für den Projektierer entschieden haben, der am Ende ausgewählt wurde. Ich verbinde mit diesem

transparenten Verfahren nicht nur ein gutes Gefühl, sondern kenne jetzt die sachlichen Gründe dafür, weshalb und wie dieses Unternehmen die kommenden 20 bis 30 Jahre vor unserem Dorf einen Windpark errichten und betreiben wird.«



Bürgermeister Christian Behringer, Gemeinde Grafenhausen, nach einem durchgeführten Interessenbekundungsverfahren im ersten Halbjahr 2023 (Abb. 1)

2. Prozess eines Interessenbekundungsverfahrens

Haben Sie sich entschieden, ein Interessensbekundungsverfahren durchzuführen, können Sie sich an den folgenden Schritten orientieren:

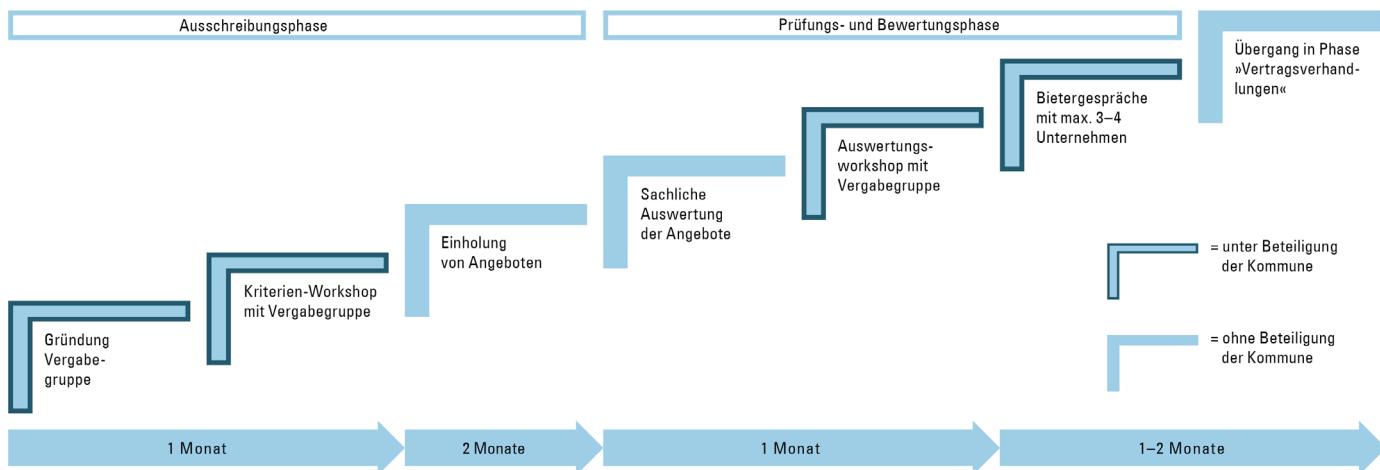


Abb. 2: Prozessablauf eines Interessenbekundungsverfahrens für kommunale Windenergievorhaben

2.1. Gründung einer Vergabegruppe

Von kommunaler Seite ist es zunächst notwendig, eine Vergabegruppe zu etablieren, die sich mit dem Gesamtprozess, inklusive der Kriterien-Festlegung, der Bewertung der Angebote und der finalen Auswahl des »Gewinnerunternehmens« sowie anschließender Beschlussempfehlung an das politische Entscheidungsgremium auseinandersetzt.

Die Vergabegruppe sollte so klein wie möglich und so groß wie nötig besetzt sein. In Abhängigkeit der Anzahl beteiligter Kommunen sollte die Gruppe mit folgender Personenanzahl besetzt sein:

Anzahl beteiligter Kommunen	Größe der Vergabegruppe
1	max. 12 Personen
2	max. 14 Personen
3	max. 18 Personen
4 und mehr	max. 20 Personen

Vertreterinnen und Vertreter aus der Verwaltung ohne politische Entscheidungsbefugnis können die Vergabegruppe ergänzen. Grund für diese Begrenzung ist zum einen der zeitliche Aufwand und die damit zusammenhängende Schonung kommunalpolitischer Ressourcen, zum anderen die Komplexität der zu diskutierenden Themen.

Es werden vorrangig technisch-wirtschaftliche und rechtliche Themen diskutiert. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, Personen aus dem politischen Entscheidungsgremium in die Vergabegruppe hinzuzuziehen, die sowohl fachlich interessiert als auch thematisch versiert sind, um die Zusammenhänge schnell zu erfassen.

In die Vergabegruppe können durchaus private Flächeneigentümerinnen und -eigentümer einbezogen werden, falls mit diesen im Vorfeld ein kommunales Flächenpooling durchgeführt wurde. Die mögliche Beteiligung sollte bereits im Rahmen des kommunalen Flächenpoolings geklärt werden.

2.2. Kriterien-Workshop mit der Vergabegruppe

Im ersten Workshop der Vergabegruppe zur Festlegung der Kriterien gilt es die Rahmenbedingungen für den künftigen Windpark festzulegen. In diesem Workshop werden Kriterien wie die maximale Anzahl von Windenergieanlagen, Anforderungen an den Projektentwickler im Verlauf der Projektentwicklung, gewünschte/angestrebte Höhe des Beteiligungsanteils lokaler Akteure (Kommune, Stadt-/Gemeindewerke, Genossenschaften) und des Baus der Anlagen diskutiert sowie für die Ausschreibungsunterlagen festgelegt. Der politische Wille soll fachlich und sachlich gefestigt sein, um notwendige politische Entscheidungen vorzubereiten. Ergebnis dieses Workshops sind die Ausschreibungsunterlagen mit dem Kriterienkatalog und die Matrix zur Gewichtung der vier Kriterienarten zueinander. Hinsichtlich

der Dauer des Kriterien-Workshops mit der Vergabegruppe muss mit ca. drei bis vier Stunden gerechnet werden. Eine Auflistung möglicher Kriterien lesen Sie in Kapitel 3.

2.3. Einholung von Angeboten zum Bau und Betrieb des Windparks

Die Ausschreibungsunterlagen werden meist von Dienstleistern erstellt, genauso wie eine mögliche Auswahlliste der Projektentwicklungsunternehmen, die direkt zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen. Die Ausschreibung wird öffentlich auf den Internetseiten der beteiligte(n) Kommune(n) zur Verfügung gestellt. Sofern gewünscht, kann die Ausschreibung auch auf gängigen Ausschreibungsportalen veröffentlicht werden, eine Notwendigkeit besteht hierfür nicht. 10 bis 15 unterschiedliche Angebote reichen aus. Die Unternehmen benötigen für eine qualifizierte Erstellung der Angebote mindestens sechs bis acht Wochen, da sie die Standorte begehen sollten, sich auch mit anderen Akteuren (Genehmigungsbehörde, Regionalverband, usw.) austauschen und Daten erheben sowie auswerten müssen.

2.4. Sachliche Auswertung der Angebote

Nach Eingang der teilweise sehr umfangreichen Angebote müssen diese sachlich und fachlich ausgewertet sowie gemäß dem von der Vergabegruppe verabschiedeten Kriterienkatalog und der Gewichtungsmatrix bewertet werden. Fachkundiges Personal muss jedes Angebot zunächst auf Vollständigkeit sichten, anschließend auf Validität bewerten (insb. hinsichtlich der wirtschaftlichen Kriterien) und final die Gesamtbewertung aller ca. 35 bis 40 Kriterien des Kriterienkatalogs entsprechend einer Punkteskala vornehmen. Alle Ergebnisse werden anschließend der Vergabegruppe zur Verfügung gestellt. Für diese Auswertung sollte dem Dienstleister ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen zur Verfügung stehen.

2.5. Auswertungs-Workshop mit der Vergabegruppe

Die Vorstellung der einzelnen Angebote der bewerbenden Unternehmen sowie die Ergebnisse aus der sachlich-fachlichen Auswertung der Angebote erfolgt im Auswertung-Workshop mit der Vergabe-

gruppe. Ein Fokus liegt dabei auf der jeweiligen Punktebewertung, die im Rahmen des Workshops genau erläutert wird. Die Vergabegruppe diskutiert anschließend über die einzelnen Angebote und nicht selten folgt daraus eine Überarbeitung der Punktebewertung und eine Neubewertung einzelner Kriterien. Das Ergebnis des Auswertungs-Workshops ist die Festlegung der drei oder maximal vier Unternehmen, die zu persönlichen Bietergesprächen und damit in die zweite Runde des Interessenbekundungsverfahrens eingeladen werden sollen. Für die Dauer dieses Auswertungs-Workshops ist mit ca. zwei Stunden zu rechnen.

2.6. Bietergespräche mit den ausgewählten drei bis vier Unternehmen

Die Vergabegruppe benennt in der Einladung bereits die thematischen Schwerpunkte, auf welche die Bieter im Rahmen einer ca. 20-minütigen Präsentation eingehen sollen. Anschließend stehen ca. 30 Min. für Rückfragen und Diskussion mit dem Unternehmen zur Verfügung. Bei diesen Bietergesprächen treten fachliche Kriterien in den Hintergrund, zugunsten der prinzipiellen Eignung des Unternehmens für die Pläne der Kommune.

Nachdem alle Bietergespräche abgeschlossen sind, diskutiert die Vergabegruppe, wenn möglich zeitnah, über die einzelnen Vorstellungen. Ziel ist es, dass sich die Vergabegruppe mit möglichst hoher Zustimmung auf einen Gewinner einigt. Die Mitglieder der Vergabegruppe erstellen anschließend eine Beschlussempfehlung für das politische Ent-

scheidungsgremium. Die Gesamtdauer dieser Bietergespräche hängt maßgeblich von der Anzahl der eingeladenen Unternehmen ab. Für Vor- und Nachbereitung der Bietergespräche mit der Vergabegruppe sollte eine Dauer von zwei Stunden angesetzt werden. Für jedes einzelne Bietergespräch inkl. Pause sollte jeweils eine Stunde eingeplant werden.

2.7. Abschluss des Verfahrens und Übergang in die Vertragsverhandlungsphase

Ist der Partner des Interessenbekundungsverfahrens ausgewählt, werden alle Unternehmen über den Ausgang und den Beschluss informiert. Das politische Gremium (Gemeinde-/Stadtrat) hat in einer öffentlichen Sitzung diese Entscheidung über den Zuschlag bekanntzugeben. Mit dem bezuschlagten Unternehmen müssen anschließend die konkreten Vertragsverhandlungen aufgenommen werden. Diese können, je nach Modell, aufwendig werden und dauern üblicherweise nochmals ca. zwei bis fünf Monate bis zur finalen Vertragsunterzeichnung (je nach Beteiligungsmodell). Die festgelegten Wunschkriterien der Kommune, die sich im Angebot des gewählten Projektentwicklers abbilden, gilt es in formalen Verträgen festzuhalten. Diese Vertragsverhandlungen bedürfen meist externer, rechtlicher Expertise. Daher sollten stets erfahrene, fachspezifische Anwaltskanzleien die Verhandlungen und den Abschluss solcher Kooperations- und Pachtverträge begleiten.

3. Kriterien zur Auswahl eines Projektentwicklers eines Windparks

Die Kriterien zur Auswahl eines geeigneten Projektentwicklers für ein Windenergievorhaben entspringen aus zwei Quellen: Zum einen aus der fachlichen Eignung des Projektentwicklers und zum anderen aus den politischen Zielen der Kommune. Diese Punkte sollten im Rahmen des Kriterien-Workshops von der Vergabegruppe intensiv diskutiert werden. Aufgabe des Dienstleisters ist es anschließend, die daraus abgeleiteten Kriterien und Punktebewertungen zu entwickeln, um diese Vorstellungen auch in der Kriterienmatrix abzubilden. Ein weiteres wichti-

ges Einflussinstrument ist die jeweilige Gewichtung der Kriterienarten untereinander, die ebenfalls von der Vergabegruppe definiert wird.

3.1. Fachliche Kriterien zur Auswahl eines Projektentwicklers

Rein fachliche Kriterien sind z. B. sämtliche unternehmensbezogenen Kriterien. Die vorhandene Erfahrung eines Unternehmens in der Projektierung von Windenergieanlagen kann über die Punkte

bewertet werden, deren Gewichtung die Vergabegruppe selbst festlegen kann. Die fachlichen Kriterien zur Auswahl eines Projektentwicklers lassen sich in folgende vier Bereiche unterteilen:

a) Unternehmensbezogene Kriterien

wie beispielweise:

- » Konkrete Erfahrung in Projektentwicklung und Realisierung (Anzahl abgeschlossener Projekte, Referenzen),
- » Erfahrung mit »Wind im Wald«.

b) Wirtschaftliche Kriterien wie beispielweise:

- » Absolute Pachthöhe in Prozent vom Stromerlös,
- » Eigenkapitaleinsatz und Fremdinvestoren,
- » Übernahme kommunaler Kosten (z. B. für Pacht-Pooling, Gutachten usw.).

c) Technische Kriterien wie beispielweise:

- » Windpark-Layout,
- » Vorgeschlagener Anlagentyp,
- » Erschließungskonzept (Zuwegung, Kabeltrasse etc.),
- » Ertragsgutachten.

d) Kriterien zum Teilhabemodell wie beispielweise:

- » Möglichkeiten der finanziellen Teilhabe der Kommune und der Bürgerschaft,
- » Finanzielle Teilhabemodelle,
- » Betreibermodelle,
- » Max./min. Höhe der Teilhabe,
- » Konditionen für eine Teilhabe (Marge, Open-Book-Verfahren usw.).

3.2. Die kommunalpolitisch definierten Kriterienarten

Kommunalpolitisch definierte Kriterien betreffen fast ausschließlich die folgenden Bereiche und bringen je nach Festlegung gewisse Vor- oder Nachteile mit sich:

a) Festlegung der Anzahl an Windenergieanlagen im ausgewiesenen Vorranggebiet.

Je höher die Anzahl an Windenergieanlagen, entsprechend höher ist die mit dem Windpark produzierte erneuerbare Strommenge und die damit einhergehende Wertschöpfung durch Pacht, Gewerbesteuer, § 6 EEG-Umlage und Betriebserlöse aus dem Stromverkauf.

Sehr grob und überschlägig lässt sich dies pro Windenergieanlage auf einen lokalen Wertschöpfungsertrag i. H. v. ca. 400 bis 600 Tsd. Euro pro Jahr beziffern. Über eine typische Betriebslaufzeit von 20 Jahren sind dies ca. 8 bis 12 Mio. Euro pro Windenergieanlage. Ebenso steigt die Stromproduktion vor Ort um ca. 12 bis 16 GWh/Jahr (Strom für ca. 4.000 bis 5.000 Haushalte) und die CO₂-Entlastung von ca. 6.000 bis 9.000 Tonnen pro Jahr pro Windenergieanlage. Im Übrigen nehmen auch die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens notwendigen Ausgleichszahlungen für die Belastung des Landschaftsbildes zu. Damit erhalten Naturschutzfonds mehr Geld durch diese Ausgleichsmaßnahmen. Je geringer die Anzahl an Windenergieanlagen, umso geringer ist der damit zusammenhängende Schattenwurf und die Schallemissionen. Allerdings sind für beide Belastungen klare immissionsschutzrechtliche Grenzwerte vorgeschrieben. Ebenso ist die jeweilige Schall- und Schattenbelastung stets standortspezifisch zu betrachten.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist erfahrungsgemäß ein subjektiv bewertetes Kriterium: Jede Kommune muss selbst beurteilen, inwieweit das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen beeinträchtigt wird. Die damit einhergehenden genutzten oder nicht genutzten Chancen sollten sorgsam abgewogen werden.

b) Technische Anforderungen an den Bau der Windenergieanlagen wie z. B. Gesamthöhe der Windenergieanlagen, Waldschonung, bestimmte Standortplatzierungen.

Je höher eine Windenergieanlage, umso mehr Strom wird erzeugt. Heutige Anlagen haben Nabenhöhen von 160 bis 170 m und erreichen mit den Rotorblättern eine Gesamtanlagenhöhe von ca. 250 bis 285 m. Sie erzeugen damit etwa die drei- bis vierfache Menge an Strom am selben Standort (ca. 10 bis 15 GWh) wie die Anlagen noch vor 10 Jahren. Durch größere Rotordurchmesser drehen sich die Anlagen langsamer (weniger Umdrehungen pro Minute) und der Gesamteindruck erscheint dadurch ruhiger. Die Rotoren befinden sich außerdem in Höhen, in denen sich nur sehr wenige Vogelarten aufhalten. Windkraftsensible Arten wie Raubvögel (Adler, Rotmilan, Wespenbussard, Habicht, Uhu etc.) halten sich üblicherweise in Höhenbereichen unterhalb der untersten Flügelspitze moderner Windenergieanlagen (ca. 90 m) auf. Des Weiteren ist die Erntefläche

größer und damit wird mit weniger Anlagen mehr erreicht. Dies wiederum hat einen positiven Einfluss auf das Landschaftsbild.

Kommt für die geplanten Windenergieanlagen ein Waldstandort in Frage, kommen naturschutzrechtliche Kriterien hinzu. Dem Wald wird eine bestimmte Fläche dauerhaft entzogen, es müssen Aufforstungsarbeiten stattfinden, und die Belastungen für Flora und Fauna sollten möglichst geringgehalten werden. Auf Kriterien wie z. B. natur- oder artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen haben Kommunen jedoch keinen bzw. nur einen sehr begrenzten Einfluss, da die Genehmigungsbehörden über diese Ausgleichsmaßnahmen entscheiden. Ggfs. gibt es hier politische Möglichkeiten der Einflussnahme.

c) Optionen zur gewünschten Beteiligung lokaler Akteure (Kommune, Stadt-/Gemeindewerke, Genossenschaften, Bürgerschaft, Sonstige) am künftigen Windpark.

Die lokale Wertschöpfung am Gesamtprojekt steigt durch kommunale Teilhabe. Nicht nur Pacht, Gewerbesteuer und § 6 EEG-Umlage fließen gesichert in die Kommune, sondern auch Erlöse aus dem späteren Betrieb des Windparks. Zudem sichern sich die Kommunen, entsprechend der Verhandlungsergebnisse, auch Zugriff auf den späteren Stromvertrieb

und können so die Grundlage für künftige Regional- oder Bürgerstromtarife legen, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen (Stromvertriebspartner, eigener Regelkreis etc.) vorhanden sind.

Mit zunehmender unternehmerischer Teilhabe steigt jedoch auch das unternehmerische Risiko. Die Risiken bei der Beteiligung am Betrieb eines Windparks hängen maßgeblich vom Windertrag und von den zugesicherten Stromerlösen (EEG-Zuschlag) ab. Daher sollten sich lokale Betreibergesellschaften erst zu einem möglichst späten Zeitpunkt im Rahmen der Projektentwicklung (nämlich nach Genehmigung und EEG-Zuschlag) konkret am Betrieb eines Windparks finanziell beteiligen. Zu Beginn sollte die Sicherstellung einer Beteiligungsoption aber verfolgt werden, da dies keinerlei Risiken birgt.

In welchem Umfang lokale Betreibergesellschaften wie die Kommune aber auch Stadtwerke oder Energiegenossenschaften am späteren Windparkbetrieb teilhaben können, wird zusammen mit dem Projektentwickler im Rahmen der Vertragsverhandlungen (Pachtverträge, Kooperationsverträge, städtebauliche Verträge) sichergestellt. Über diese Regelungen werden auch finanzielle Teilhabemodelle für die lokale Bevölkerung – die nicht durch den Projektentwickler, sondern kommunal gesteuert werden – ermöglicht.

Exkurs: Kommunale Chancen und Konsequenzen bei einem Windenergievorhaben

Ein Windenergievorhaben in Ihrer Kommune bietet einerseits Chancen, birgt andererseits jedoch auch Risiken bzw. bringt neue Konsequenzen mit sich, die bisher nicht vorhanden waren.

Die Chancen eines solchen Windenergievorhabens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- » Wertschöpfung durch Pachteinnahmen, Gewerbesteueraufkommen, § 6 EEG-Umlage, ohne direkte Beteiligung am späteren Betrieb des Windparks.
- » Wertschöpfung durch Einnahmen an künftigen Betriebserlösen (Stromverkauf) durch eine direkte/indirekte Beteiligung lokaler Betreibergesellschaften (Kommune, Stadt-/Gemeindewerk, Genossenschaften) am Windpark.
- » Beteiligungsmöglichkeiten durch die Bürgerschaft (Energiegenossenschaften, direkte/indirekte Beteiligungen).
- » Nutzung des Windstroms zur Versorgung der lokalen Bevölkerung/Industrie (sofern bestimmte Voraussetzungen geschaffen sind).
- » Aktiver Klimaschutz – schnelle Erreichung der Klimaneutralität einer Kommune.
- » Beitrag zur Versorgungssicherheit.

- » Indirekt möglicher und aktiver Waldumbau zu klimaresistenten Waldzonen durch notwendige Aufforstung wegen Ausgleichsflächen eines Windparks.

Potentielle Konsequenzen, die aus dem Bau und Betrieb eines Windparks resultieren:

- » Veränderung des Landschaftsbilds.
- » Schallemissionen und Schattenwurf.
- » Flächenentzug durch Standort- und dauerhaft freigehaltene Kranstellflächen.
- » Ggfs. Einschlag von Wald.
- » Ggfs. Beeinträchtigung des Arten- und Naturschutzes.
- » Beeinträchtigungen durch Lärm und Verkehrsbelastung während der Bauzeit.

Diese »Vor- und Nachteile« eines Windparks lassen sich durch bestimmte Kriterien beeinflussen, die eine Kommune im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens festsetzen kann.

Impressum

Herausgeber:

Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK)
im Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071 - 0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Redaktion:

Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK)
Franz-Mayer-Straße 1, 93053 Regensburg
Telefon: 0941 46297-871
E-Mail: poststelle@lenk.bayern.de
Internet: www.lenk.bayern.de

Text

Rolf Pfeifer
Ida-Kerkovius-Str. 9, 79100 Freiburg
Telefon: +49-(0)761-8976644
E-Mail: mail@vq-pfeifer.de

Bildnachweis Titelfoto: PantherMedia / Fokussiert

Stand: Januar 2024

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter der Telefonnummer 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.